



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 8. April 2026

Nummer 169

Finanzministerium

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

Bek. d. MF v. 02.04.2026 – 34-S 2442-004-8 –

Bezug: Bek. v. 17.03.2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 122)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 201), wird bekannt gegeben:

1. Hinsichtlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn sind für das Kalenderjahr 2026 folgende Kirchensteuersätze anzuwenden:
 - 1.1. Die Kirchensteuern für
 - die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
 - die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
 - die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
 - die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
 - die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland),
 - die Bremische Evangelische Kirche,
 - die Evangelische Kirche von Westfalen,
 - die Diözese Hildesheim,
 - die Diözese Osnabrück und
 - den oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
 - die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd,
 - die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West

werden mit **9 v. H.** der abzuführenden Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3,5 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

- 1.2. Die Kirchensteuern für die röm.-kath. Kirchengemeinde Bad Pyrmont werden mit **9 v. H.** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **4 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.
- 1.3. Die Kirchensteuern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland werden mit **9 v. H.** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.
- 1.4. Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer **6 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer (sog. vereinfachtes Verfahren), mit Ausnahme der Evangelischen Kirche von Westfalen mit **7 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer **9 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer (sog. Nachweisverfahren). Dies gilt für die Fälle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach den §§ 37 a und 37 b EStG entsprechend. Im Übrigen ist der Erl. vom 08.08.2016 (BStBl. I S. 773) zu beachten.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.